



**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

**Entwurf Rechtsverordnung zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes
„Römerlager Hedemünden“ (Stand 22.10.2020)**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), verordnet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche im Gebiet der Stadt Hann. Münden wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 16 NDSchG) erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römerlager Hedemünden“.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf das römische Lager (Hünenburg Hedemünden, Römerlager), in dem archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst den östlichen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Hedemünden, Flur 11, Flurstück 1/5. Die Lage des Grabungsschutzgebietes innerhalb der Waldfläche Sudholz ist in der als Anlage beigefügten Karte mit einer blauen Färbung dargestellt. Das Gebiet wird am Nordrand von einem Versorgungsweg abgegrenzt, im Übrigen begrenzen die in der Karte eingetragenen Gauß-Krüger-Koordinaten den Geltungsbereich.
- (2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes, das aus dem in Abs. 2 genannten Grundstück gebildet wird, verlaufen auf der äußeren Grenze des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes.
- (3) Die Verordnung einschließlich Karte kann bei dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Hannover und bei der Stadt Hann. Münden – Untere Denkmalschutzbehörde –, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet soll das in Niedersachsen einzigartige Kulturdenkmal „Römerlager Hedemünden“ unbefristet schützen. Teile des Kulturdenkmals sind durch obertägig erkennbare Großsteine, Metallsonden-Begehungen, Magnetometer-Prospektion und kleine Grabungsschnitte nachgewiesen (Klaus Grote, Römerlager Hedemünden. Der augusteische Stützpunkt, seine Außenanlagen, seine Funde und Befunde, Dresden 2012). Das Schutzgebiet ist weitgehend ungestört und besitzt einen für Niedersachsen einmaligen Quellenwert, wodurch dem Römerlager auch überregional eine hohe Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beizumessen ist.
- (2) Die Unterschutzstellung soll verhindern, dass – über den Schutz des Gebietes im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Weserbergland-Kaufunger Wald“ hinaus – bei Nutzungsänderungen

und Bodeneingriffen archäologische Funde zerstört, nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

(3) Zu schützen ist

(a) die dauerhafte Erhaltung und Sicherung der im Boden liegenden beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmale, insbesondere von

- Mauern, Wallanlagen, Steinsetzungen, Grabenanlagen, künstlich angelegten Podien (Verebnungen) und Terrassen im Hang;

- Reste von Siedlungstätigkeit in Form von Siedlungsbefunden (Gebäudespuren, Verfärbungen im Boden) und zugehörigen Gegenständen und Artefakten (z. B. Zeltheringe, Münzen, Pioniergerät);

- Militaria (z. B. Trensen, Radnaben, Geschosse, Lanzen, Schuhnägel)

insbesondere der Römerzeit, aber auch der vorhergehenden und nachfolgenden Perioden;

(b) die Erhaltung aller an und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie Funde und Befunde einschließlich der zwischen ihnen bestehenden räumlichen und zeitlichen Kontexte;

(4) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

(5) In dem archäologisch bisher nur prospektierten Fundplatz ist noch eine weitgehend unberührte, umfangreiche Denkmalsubstanz erhalten. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung mit in Zukunft verbesserten technischen Möglichkeiten stattfinden kann. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.

§ 4 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Im Grabungsschutzgebiet bedarf gemäß § 16 Abs. 2 NDSchG einer Genehmigung, wer eine Bodennutzung entgegen dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung gleichwohl betreiben und dabei ein Vorhaben durchführen will, das verborgene Kulturdenkmäler gefährden kann.

(2) Im Grabungsschutzgebiet ist insbesondere genehmigungsbedürftig:

- das Befahren des Waldbodens für den Holzeinschlag und die Holzbringung mit schwerem Gerät (die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bleibt davon ansonsten unberührt),

- die Umnutzung von Wald,

- das Lagern von Holz abseits von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen,

- das Befahren des Bodens abseits von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen mit Fahrzeugen etwa bei dem Holzabtransport oder Sport,

- eine (Wege-)Baumaßnahme außerhalb von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen,

- das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen,

- die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung,

- das Aufstellen von Schildern,

- die Durchführung von Veranstaltungen,
- eine Ausgrabung, Nachforschung oder sonstige Erdarbeit im Sinne von §§ 12 f. NDSchG.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die nach § 3 Abs. 3 der Verordnung geschützten Gegenstände nicht gefährden. Genehmigungsfrei bleiben die bisherige jagdliche Nutzung und Unterhaltungsmaßnahmen auf den Versorgungswegen.

(4) Nachforschungen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5 Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 NDSchG in Verbindung mit § 4 der Verordnung ist bei der Stadt Hann. Münden – Untere Denkmalschutzbehörde –, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden schriftlich einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 NDSchG, auch in Verbindung mit § 4 der Verordnung, ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung mit der Ausführung der zur Genehmigung gestellten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für wiederkehrende Bodennutzungen kann die Genehmigung eine längere Gültigkeitsdauer haben.

§ 6 Hinweis

Nach § 18 NDSchG werden bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5 NDSchG, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie im Grabungsschutzgebiet entdeckt werden (Schatzregal).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 16 Abs. 2 NDSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Gegenstände, die durch eine ordnungswidrige Handlung unter Verletzung von § 16 Abs. 2 NDSchG erlangt wurden, können nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NDSchG eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet nach § 35 Abs. 4 Satz 2 NDSchG Anwendung. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 35 Abs. 5 NDSchG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Karte gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Grabungsschutzgebiet „Römerlager Hedemünden“

Dr. Chr. Krafczyk

Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege